

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

12 RK 67/82

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 18. Mai 1983

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Sozial-
gerichts Berlin vom 22. Juni 1982 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten über die Berechtigung des Klägers zur Nachentrichtung von Beiträgen nach Art 16 der Durchführungsvereinbarung vom 21. Juni 1978 zum Deutsch-Amerikanischen Sozialversicherungsabkommen vom 7. Januar 1976 (DVDASVA) iVm § 10 des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG).

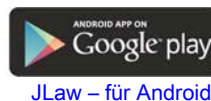
Nach den nicht angegriffenen Feststellungen des Sozialgerichts (SG) ist der Kläger anerkannter Verfolgter des Nationalsozialismus. Er ist amerikanischer Staatsbürger und hat in der amerikanischen Sozialversicherung eine Versicherungszeit von mehr als 60 Kalendermonaten zurückgelegt. Beiträge zur deutschen Sozialversicherung hat er indes nicht entrichtet. Er war bis Juni 1941 in Rumänien als Bauleiter bei einem staatlichen Wasserregulierungsamt tätig. Diese Beschäftigung wurde 1941 aus Verfolgungsgründen unterbrochen. Wegen der Auswanderung nach Österreich im Jahre 1947 und seiner Herkunft aus dem überwiegend deutschsprachigen Gebiet in Czernowitz hat ihn das SG dem deutschen Sprach- und Kulturkreis zugerechnet.

Am 12. November 1980 beantragte der Kläger bei der Beklagten die Nachentrichtung von Beiträgen nach § 16 DVDASVA. Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

"Der Versicherte möchte alle belegungsfähige Zeiten



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-3-

durch die Nachentrichtung von Beiträgen schließen, insbesondere die überwiegende Beitragsnachentrichtung durchführen. Zumindest sollen jedoch so viele Beiträge entrichtet werden, wie notwendig sind, die Zahlung der Rente in das Ausland zu realisieren. Soweit dieses rechtlich zulässig ist, sollen die ältesten Lücken des belegungsfähigen Zeitraums zuerst belegt werden. Die belegungsfähigen Zeiten sollen durch Zahlung der Mindestbeiträge geschlossen werden. Für die Zeiten vor dem 31. Dezember 1964 kommt eventuell an Stelle des Mindestbeitrages die Zahlung des Höchstbeitrages in Betracht. Eine weitere Konkretisierung der Nachentrichtung für die Vergangenheit nach den infragekommenden Bestimmungen gem §§ 10, 10a WGSVG, Art 2 § 49a ANVG/51a Abs 2 ArVNG und in bezug auf die freiwillige Versicherung gem § 10 AVG für die Zukunft innerhalb des zusammenhängenden Dreijahreszeitraums für eine dynamische Rente ist erst möglich, wenn Sie uns mitteilen, welche FRG-Zeiten von Ihnen anerkannt werden können".

Die Beklagte forderte den Bevollmächtigten des Klägers daraufhin mit Schreiben vom 29. Januar 1981 auf, eine Bestätigung der Staatsangehörigkeit einzureichen, einen beigefügten Fragebogen lückenlos auszufüllen und mit sämtlichen Nachweisen über die behaupteten FRG-Zeiten zurückzusenden, einen Versicherungsverlauf des US-Versicherungsträgers anzufordern und die Registernummer der Akte des Entschädigungsamts bekannt zu geben.

Ein weiteres Schreiben vom 2. April 1981 hat folgenden Wortlaut:

Im Nachgang zu unserem Schreiben vom 29.01.81 bitten wir eine Vollmacht einzusenden.

Wir fordern Sie außerdem auf, die erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung des Schreibens vom 29.01.81 einzusenden.

Bitte beachten Sie die gesetzte Frist. Gehen Ihre Erklärungen später ein, kann Ihre bisherige Anmeldung zur Nachentrichtung nicht mehr als rechtswirksamer Antrag auf Nachentrichtung angesehen werden.

Die Vollmacht, eine Durchschrift der Anforderung an den ameri-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

kanischen Versicherungsträger, die Staatsangehörigkeitsbescheinigung und das Geburtszeugnis gingen am 4. Mai 1981 bei der Beklagten ein. Die Entschädigungsakte wurde von der Beklagten selbst ermittelt und beigezogen. Mit weiterem Schreiben vom 19. August 1981 wurde der Bevollmächtigte des Klägers erneut aufgefordert, die fehlenden Angaben und Unterlagen zu übermitteln. Hierzu wurde ihm eine Frist von sechs Wochen ab Eingang des Schreibens eingeräumt. Es heißt dann weiter:

Gehen die vollständig ausgefüllten Vordrucke nicht innerhalb der Frist ein, werden wir den Nachentrichtungsantrag nach Aktenlage unter Berufung auf die allgemeinen Grundsätze über die Mitwirkungspflicht des Versicherten/Antragstellers (vgl. Urteil des Bundessozialgerichts vom 11.6.1980 12 RK 60/79) abschließend bearbeiten.

Weil nach dieser Frist kein weiterer Eingang zu verzeichnen war, lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 22. Oktober 1981 den Nachentrichtungsantrag wegen nicht fristgerechter Konkretisierung ab. Hiergegen erhob der Kläger Widerspruch (eingegangen am 5. November 1981) und holte gleichzeitig die erbetenen Angaben über Fremdrentenzeiten nach. Die Beklagte hielt jedoch mit Widerspruchsbescheid vom 13. Januar 1982 an ihrer Entscheidung fest. Sie ist unter Berufung auf das bereits zitierte Urteil des Senats der Auffassung, daß sie wegen der nicht fristgerechten Mitwirkung bei der Feststellung der Fremdrentenzeiten, die ihrerseits Voraussetzung für eine Konkretisierung des Nachentrichtungsantrags war, den Antrag ohne weitere Prüfung als unzulässig ablehnen durfte.

Die Klage hatte jedoch Erfolg. Das SG Berlin (Urteil vom 22. Juni 1982) hat die Auffassung vertreten, daß die Beklagte im



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Hinblick auf die §§ 20 und 21 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB 10) aus unterlassener Angabe von Tatsachen und Beweismitteln lediglich verfahrensrechtliche Folgerungen ziehen dürfe. Sie sei in solchen Fällen lediglich berechtigt, einen Antrag nach Aktenlage zu bearbeiten; dies schließe ein, daß sie Angaben und Beweismittel, die im Widerspruchsverfahren nachgereicht werden, berücksichtigen müsse. Die Auffassung, daß der Antrag unzulässig sei, wenn derartige Mitwirkungshandlungen nicht innerhalb einer von der Beklagten gesetzten Frist erfolgten, finde im Gesetz keine Stütze. Die von der Beklagten zitierte Entscheidung des 12. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) (Urteil vom 11. Juni 1980 - 12 RK 60/79 - BSGE 50, 152) betreffe einen anderen Fall. Dort seien die anrechenbaren Versicherungszeiten klar gewesen. Die Fristsetzung der Beklagten habe sich dort also nicht auf die Angabe von Tatsachen oder die Übermittlung von Beweisunterlagen bezogen, sondern auf die Abgabe einer Willenserklärung zur Konkretisierung des Nachtrichtungsantrags. Überdies sei die Entscheidung vor Inkrafttreten des SGB 10 ergangen.

Mit der Sprungrevision wendet sich die Beklagte nur gegen die Auffassung des SG zur Wirkung der Fristsetzung. Die Zugehörigkeit des Klägers zum nachtrichtungsberechtigten Personenkreis stellt sie nicht in Frage. Die tatsächlichen Feststellungen werden nicht angegriffen.

Die Beklagte macht geltend, die Zulassung nachträglicher Konkretisierung erfordere, daß diese Konkretisierung innerhalb einer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

angemessenen Frist erfolge, weil die Ausschlußfrist für die Antragstellung den Sinn habe, die Entstehung und Ausübung des Nachentrichtungsrechts zu begrenzen. Die Beklagte verlange deshalb bei Antragstellern aus dem Ausland durchweg die Konkretisierung innerhalb von sechs Monaten. In aller Regel werde dann noch eine Nachfrist von sechs Wochen eingeräumt, wie dies auch hier geschehen sei. Die Beklagte sei darüber hinaus in Fällen, in denen sich wegen unvollständiger Versicherungsverläufe die Nachentrichtung noch nicht konkretisieren lasse, bereit, die Frist weiter zu verlängern. Dies sei aber hier nicht in Betracht gekommen, da der Kläger und sein Bevollmächtigter sich in bezug auf die Feststellung der Fremdretenzeiten vollständig passiv verhalten hätten.

Die Beklagte stimme der Ansicht des BSG zu, daß die §§ 60 ff des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB 1) im Nachentrichtungsverfahren nicht anwendbar seien. Sie ist aber der Meinung, daß diese Vorschriften und ebenso § 21 Abs 2 SGB 10 der Setzung einer Anschlußfrist nicht entgegenstehe. § 21 Abs 2 SGB 10 bestimme nur den Umfang der Pflichten oder Obliegenheiten, regele aber nicht die aus einer Pflichtverletzung abzuleitenden Folgen. Deshalb sei auch die Folgerung des SG unberechtigt, materiell-rechtliche Rechtsfolgen dürften aus fehlender Mitwirkung nur gezogen werden, soweit sie ausdrücklich gesetzlich geregelt sind. Die Folgen unterlassener Mitwirkung seien vielmehr aus der Eigenart des jeweiligen Verfahrens zu entwickeln. So sei zwar eine Beibringung von Angaben und Beweismitteln noch im Widerspruchsverfahren zulässig, wenn sich das Verfahren allein auf die



-7-

Anerkennung von Ersatz- Ausfall- oder Beschäftigungszeiten beziehe. Bei einem Verfahren, das darüber hinaus der notwendigen zeitnahen Konkretisierung im Anschluß an den Ablauf einer Ausschlußfrist diene, könne diese Folgerung, wie das BSG mit Recht entschieden habe, jedoch nicht gezogen werden. Dies gelte umso mehr, als der Antragsteller über seine Mitwirkung auch die Erteilung des Nachentrichtungsbescheides steuere und damit letztlich auch den Zeitpunkt der tatsächlichen Beitragsentrichtung durch Einzahlung des Nachentrichtungsbetrages beeinflussen könne. Dies führe zu Risikoverschiebungen zu Gunsten des Antragstellers, die mit dem Versicherungsprinzip nicht in Einklang zu bringen seien.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des SG aufzuheben und die
Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Er verweist auf eine Mitteilung der Beklagten in einer Parallelsache, in der diese bei einem Antrag gleichen Wortlauts bestätigt habe, daß mit der gewählten Formulierung der Antrag ausreichend konkretisiert sei. Es heiße dort wörtlich:

"Der Nachentrichtungsantrag ist ausreichend konkretisiert. Der frühere Rentenvorgang wurde mit dem jetzigen Vorgang verbunden. Sobald die FRG-Zeiten geklärt sind, werden wir Ihnen einen Versicherungsverlauf übersenden."

Außerdem habe er die Aufforderung, binnen sechs Monaten Erklä-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

rungen zur Konkretisierung abzugeben, nicht erhalten. Er habe sich auch nicht in Schweigen gehüllt. Abgesehen davon, daß bereits der Erstantrag eine ausreichende Konkretisierung enthalten habe, habe er die für die Konkretisierung bedeutsamen Unterlagen bereits mit Schreiben vom 28. April 1981 übermittelt. Auch hinsichtlich der Feststellung der Beschäftigungszeit nach dem Fremdrentengesetz (FRG) sei er seiner Mitwirkungspflicht nachgekommen, denn er habe noch im Widerspruchsverfahren die erforderlichen Unterlagen beigebracht. Das Nachentrichtungsrecht dürfe nicht an den Verzögerungen scheitern, die sich aus den Schwierigkeiten der Feststellungen über verlorengegangene Versicherungsunterlagen oder Zeiten nach dem FRG ergeben. Hierbei sei zu berücksichtigen, daß die von dem Deutsch-Amerikanischen Sozialversicherungsabkommen Begünstigten für die Antragstellung nur die kurze Ausschußfrist von einem Jahr hatten. Anderen Nachentrichtungsberechtigten habe eine viel längere Zeit zur Verfügung gestanden.

Der Kläger beruft sich schließlich auf die Entscheidung des Großen Senats zur Gewährung von Nachsicht bei Fristversäumnissen (BSGE 14, 246) und ist der Ansicht, daß die dortigen Überlegungen auch in dem vorliegenden Fall greifen müßten.

Die Ansicht der Beklagten, daß die Berechtigten das Nachentrichtungsverfahren absichtlich hinziehen und die Verfahrensdauer zu ihrem Vorteil nutzen könnten, sei unrichtig; im Gegenteil gehe die Verfahrensdauer zu Lasten der Berechtigten, weil ihnen dann erst später die Rentenleistung zur Verfügung stehe.



Die Beklagte weist demgegenüber darauf hin, daß sich aus § 140 Abs 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) ergebe, daß eine laufende Beitragsentrichtung den Regelfall darstelle. Daraus folge zwangsläufig, daß es eine Heilung eines Verstoßes gegen das Gebot zügiger Mitwirkung im Beitragsrecht nicht geben könne. Hiergegen habe der Kläger verstoßen. Die mit Schreiben von 28. April 1981 übersandten Unterlagen hätten nicht die Fremdrentenzeiten betroffen. Dem Kläger sei auch nicht die Schwierigkeit der Feststellung von Fremdrentenzeiten angelastet worden, sondern nur der Umstand, daß er nicht bereit gewesen sei, fristgerecht die ihm bekannten Tatsachen und ihm zugänglichen Beweismittel anzugeben.

Die Entscheidung des Großen Senats des BSG sei nicht anwendbar, weil die Antragsfrist des Art 16 DVDASVA nicht lediglich Ordnungscharakter habe und auch die Verwaltung nicht lediglich vor unberechtigten Anträgen und Beweisschwierigkeiten schützen sollte, sondern den Zweck habe zu verhindern, daß das Versicherungsprinzip mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigt werde.

Der Kläger könne auch nicht geltend machen, unzureichend auf die Folgen unterlassener Mitwirkung hingewiesen worden zu sein. Im übrigen bedürfe es gar keines Hinweises, weil sich diese Pflicht aus der Nachentrichtungsvorschrift selbst ergebe.

Beide Beteiligten haben sich mit Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) einverstanden erklärt.



-10-

II

Die Revision der Beklagten ist unbegründet. Die bisherige Rechtsprechung des Senats zur Konkretisierung von Nachentrichtungsanträgen ist auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar.

In dem bereits vom Senat entschiedenen Fall (BSGE 50, 152) handelte es sich um das Unterlassen der fristgerechten Abgabe einer Willenserklärung. Im vorliegenden Fall ist demgegenüber über die Mitwirkung bei Ermittlungen zu entscheiden, die außerdem nicht unmittelbar das Nachentrichtungsverfahren betreffen, sondern ein anderes eigenständiges Verfahren, das lediglich mittelbar Auswirkungen auf den Zeitpunkt der Nachentrichtung haben kann. Für derartige Mitwirkungshandlungen ist das Setzen einer Ausschlussfrist nicht zulässig.

Auch die übrigen Voraussetzungen des streitigen Nachentrichtungsrechts liegen vor.

Der Kläger gehört zu dem Personenkreis, der nach Art 16 Abs 2a DVDASVA iVm § 10 WGSVG zur Nachentrichtung von Beiträgen berechtigt ist. Anders als § 1 WGSVG werden als berechtigt nicht "Versicherte" bezeichnet, die Verfolgte iS des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) sind, sondern "Personen", die Verfolgte sind, amerikanische Staatsbürger sind und sich gewöhnlich in den USA aufhalten.

Diese eigenständige Abgrenzung des Personenkreises, der nach der DVDASVA zur Nachentrichtung nach § 10 WGSVG berechtigt sein soll,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zeigt, daß die für das WGSVG somit geltende Beschränkung auf Versicherte (§ 1 WGSVG) nicht gelten soll.

Der Kläger erfüllt die nach Art 16 Abs 2a DVDASVA geforderten Voraussetzungen. Er ist als Verfolgter anerkannt, ist amerikanischer Staatsbürger und wohnt in den USA.

Er erfüllt auch die weiteren Voraussetzungen von § 10 WGSVG. Er hat für 60 Monate Beiträge zur amerikanischen Sozialversicherung entrichtet. Diese stehen gem Art 16 Abs 2c DVDASVA deutschen Versicherungsbeiträgen gleich.

Seine Beschäftigung wurde 1941 durch Verfolgungsmaßnahmen unterbrochen. Es ist zwar nicht geklärt, ob es sich um eine damals schon rentenversicherungspflichtige Beschäftigung gehandelt hat. Es war aber jedenfalls eine Beschäftigung, die für ihre Dauer als Beschäftigungszeit iS des FRG anzuerkennen ist und nach § 16 FRG einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung gleichsteht.

Der Kläger ist allerdings nicht Vertriebener; das FRG gilt für ihn aber, weil er die Voraussetzungen des § 20 iVm § 19 Abs 2 Buchst a 2. Halbsatz WGSVG erfüllt. Er hat das Vertreibungsgebiet verlassen, und er ist dem deutschen Sprach- und Kulturkreis zuzuordnen. Ob das SG dies ausreichend geprüft hat, kann dahinstehen. Es hat jedenfalls festgestellt, daß der Kläger aus einem deutschsprachigen Gebiet kam und (zunächst) in ein deutschsprachiges Land ausgewandert ist. Diese Feststellungen sind nicht angegriffen worden. Auch sind keine Anhaltspunkte



-12-

vorgetragen worden, die Zweifel an den Folgerungen des SG aufkommen lassen. Die Beklagte hat vielmehr die Voraussetzungen anerkannt.

Die Kausalität zwischen dem Verlassen des Vertreibungsgebiets und der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis kann unterstellt werden, da der Kläger vor dem 1. Oktober 1953 ausgewandert ist (BSG SozR 5070 § 20 Nr 2 und Nr 3 S 11 und Urteil des erkennenden Senats vom 16. Februar 1982 - 12 RK 56/80 -).

Der Kläger hat außerdem den Nachentrichtungsantrag fristgerecht gestellt. Nach Art 16 Abs 2b iVm Art 18 Satz 1 DVDASVA ist der Antrag innerhalb eines Jahres nach dem Tage zu stellen, an dem beide Regierungen einander mitgeteilt haben, daß die nach innerstaatlichem Recht für das Inkrafttreten der Vereinbarung erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Die DVDASVA ist am 1. Dezember 1979 in Kraft getreten (Bundesanzeiger 1979 Nr 209 S 8). Der Antrag konnte also bis 1. Dezember 1980 gestellt werden. Der Antrag des Klägers ist am 12. November 1980 bei der Beklagten eingegangen.

Da somit alle übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, kommt es nur noch auf die in diesem Verfahren streitige Frage an, ob die Beklagte berechtigt war, den Kläger wegen der Versäumung der von ihr gesetzten Frist zur Mitwirkung bei der Feststellung der FRG-Zeiten mit dem Nachentrichtungsantrag endgültig auszuschließen. Diese Frage ist zu verneinen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Entscheidung des Senats vom 11. Juni 1980 - 12 RK 60/79 - (BSGE 50, 152) in der ausgesprochen wurde, daß die Beklagte berechtigt ist, Antragstellern, die einen Nachentscheidungsantrag fristgerecht, aber nur dem Grunde nach gestellt haben, für die Konkretisierung eine Ausschußfrist zu setzen, bezog sich auf einen anders gelagerten Fall. Die vom Senat eröffnete Möglichkeit, die Konkretisierung nachzuholen, betraf damals einen Versicherten, dessen Versicherungsverlauf geklärt war, der also für die Konkretisierung nur noch einer Beratung durch die Beklagte über die für ihn günstige und mögliche Gestaltung bedurfte. Der Senat hat in diesem und auch schon in früheren Entscheidungen (sua BSGE 50, 16) ausgesprochen, daß ein dem Grunde nach gestellter Antrag zur Wahrung der Ausschußfristen des § 10 Abs 2 WGSVG oder des Art 2 § 49a Abs 3 AnVNG (= § 51a Abs 3 ArVNG) genügt. Diese Auffassung gründete sich darauf, daß die Konkretisierung eines solchen Nachentscheidungsantrags die eigentliche Aufgabe des anschließenden Verwaltungsverfahrens ist. Die Forderung nach einseitiger Präzisierung bereits im Antrag würde deshalb bedeuten, daß der einzelne vorab das leisten müßte, was eigentlich erst Aufgabe und Zweck des Verwaltungsverfahrens ist (BSG 50, 16, 18 unten). Dementsprechend kann von dem Berechtigten eine Präzisierung auch nur verlangt werden, wenn die Verwaltung die Sache soweit gefördert hat, daß er in der Lage ist, eigenverantwortlich eine sachgerechte Entscheidung zu treffen. Sind aber diese Voraussetzungen gegeben und liegt es nur noch an dem Berechtigten, die noch erforderliche Präzisierung des Antrags vorzunehmen, so entspricht es dem Grundgedanken und Zweck der gesetzlichen Ausschußfrist, der Beklagten die Möglichkeit einzuräumen, ihrer-



seits eine Ausschlußfrist für die Präzisierung zu setzen.

Für Fälle wie den vorliegenden, in denen das Verwaltungsverfahren nicht nur der Erörterung über die Rechtslage und der sich daraus ergebenden Möglichkeiten dient, sondern in ihm außerdem noch der Versicherungsverlauf geklärt werden muß oder andere Umstände zu ermitteln sind, gilt zunächst zwar im Grundsatz das gleiche. Ein nur dem Grunde nach innerhalb der gesetzlichen Ausschlußfrist gestellter Antrag muß hier schon deshalb als ausreichend angesehen werden, weil dem Berechtigten eine endgültige Präzisierung vor Abschluß der Ermittlungen gar nicht möglich wäre. Auch insoweit kann eine Präzisierung erst verlangt werden, wenn das Verwaltungsverfahren seine Aufgabe erfüllt hat. Ist dies der Fall, so kann die Verwaltung Ausschlußfristen setzen. Indes kann sie nicht, wie es die Beklagte will, Ausschlußfristen schon dann setzen, wenn das Verwaltungsverfahren die notwendigen Klärungen für die abschließende Willenserklärung des Berechtigten noch nicht erbracht hat. Über Sanktionen für unzureichende Mitwirkung des Versicherten oder Berechtigten bei Ermittlungen enthält das SGB eigene Regelungen, die keine Möglichkeit vorsehen, Ausschlußfristen zu setzen. Zwar ist der Beklagten einzuräumen, daß die unzureichende Mitwirkung bei den Ermittlungen durchaus zu einer erheblichen Verzögerung des Verfahrens beitragen kann. Dem kann (und muß) sie aber (nur) mit den Mitteln begegnen, die das SGB allgemein im Falle unzureichender Mitwirkung bei Ermittlungen vorsieht. Sie kann also verfahrensrechtliche Folgerungen daraus ziehen. Für eine darüber hinausgehende Möglichkeit, auch Ausschlußfristen zu setzen, ist kein derart zwingendes und von dem



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Sinn der gesetzlichen Antragsfrist her unverzichtbares Bedürfnis zu erkennen, das es erlauben würde, ohne gesetzliche Grundlage, im Wege der Lückenfüllung die Beklagte auch noch mit dieser Sanktionsmöglichkeit auszurüsten.

Die Beklagte ist deshalb auf die Möglichkeiten beschränkt, die sich aus dem SGB ergeben.

Wie der Senat bereits in der oben zitierten Entscheidung ausgesprochen hat, sind dabei nicht die §§ 60 ff SGB 1 anzuwenden. Es galten damals allgemeine Grundsätze, die jetzt in den §§ 20/21 SGB 10 konkretisiert sind.

§ 21 Abs 2 SGB 10, der die Mitwirkung des Berechtigten bei der Ermittlung des Sachverhalts regelt, enthält keine Sanktionen. Daraus ist mit dem SG zu folgern, daß nur verfahrensrechtliche Konsequenzen gezogen werden können, dh, daß die Beklagte nach Ablauf der Frist lediglich nach Lage der Akten entscheiden durfte mit der Folge, daß sie auch Angaben und Unterlagen, die im Widerspruchsverfahren eingereicht wurden, noch verwerten mußte (dies entspricht offenbar auch der Auffassung des Verbandes der Rentenversicherungsträger; s Verbandskommentar § 21 SGB 10 Anm 5).

Es kann hier dahinstehen, ob § 21 Abs 2 SGB 10 auf den vorliegenden Fall anzuwenden ist, wie dies wohl aus dem Beschluß des Großen Senats vom 15. Dezember 1982 - GS 2/80 - zu folgern ist; denn auch für den Rechtszustand vor Inkrafttreten des SGB 10



-16-

fehlte es an einer Rechtsgrundlage, aus der Ausschlußfrist für den Antrag (also eine Willenserklärung) die weitergehende Folgerung zu ziehen, daß materielle Fristsetzungen im anschließenden Prüfungsverfahren auch für die Mitwirkung bei der Feststellung der Voraussetzungen im einzelnen möglich sind.

Die Revision der Beklagten war deshalb zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)